Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 14. öffentlichen Sitzung v. 21. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. October 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatscasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungsgesuche nicht binnen einem Jahr von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amte oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden, bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuches unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an, für aufgehoben zu erklären, und die Berechtigten aus der Staatscasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben, durch Art. 6 desselben Gesetzes verordnet ist.

§. 2.

Die Berechtigten, welche für durch die Gesetze vom 5. October 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 bereits aufgehoben, oder für andere ihnen durch frühere Gesetze entzogene Gefälle Entschädigung aus der Staatscasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungsgesuche nicht binnen einem Jahre von Verkündung dieses Gesetzes an der Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der späteren Einreichung des Entschädigungsgesuches an.

§. 3.

Enschädigungsgesuche, die nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Publication der Gesetze vom 5. October 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 gerechnet, einkommen, finden nicht mehr Statt, wenn auch die Abgaben selbst in Folge dieser Gesetze erst später für aufgehoben erklärt werden.

§. 4.

Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hiedurch bedingt wäre.

Gegeben zu rc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 21. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Gelegenheit der Berathungen über den Entwurf des Gesetzes, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend, hat die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände in ihrer 14ten öffentlichen Sitzung vom heutigen

auf Antrag der zur Prüfung des bezeichneten Gesetzentwurfs niedergesetzten Commission und nach sorgfältiger Berathung des deßfallsigen Berichts, so wie

in Erwägung, daß noch eine Menge alter Abgaben besteht, rücksichtlich deren Aufhebung die dermaligen Gesetze keine Vorschriften geben, und deren Fortbestand doch mit der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit, deren unser Staatsgrundgesetz erwähnt, nicht vereinbarlich ist,

in weiterer Erwägung, daß durch genaue Benützung der durch die Geschichte gelieferten Materialien es

möglich seyn wird, nachzuweisen, daß manche der als privatrechtlich begründet betrachteten Abgaben nur Ausflüsse des ehemaligen öffentlichen Rechts sind, und darnach in die Classe der alten Abgaben gehören,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit um einen, wo möglich noch auf diesem Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben mit Rücksicht auf die in dem erwähnten Commissionsbericht und in den Verhandlungen der Sitzung vom heutigen erörterten Ansichten und Vorschläge ehrfurchtsvoll zu bitten.

Diese Bitte legen wir vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit ehrerbietigst nieder.

Carlsruhe, den 21. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Beilage Nr. 3 zum Protocoll der 14. öffentlichen Sitzung vom 21. April 1837.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 14ten öffentlichen Sitzung vom 21. April dieses Jahres den Antrag gestellt:

Eure Königliche Hoheit um die Anordnung unterthänigst zu bitten, daß die Natur der Drittelspflichtigkeit, des Herdrechts, der Währschaft, des Handlohns, des Sterbfalles und sonstiger in diese Cathegorie gehörigen Abgaben geprüft, hienach das Gesetz vom 5. October 1820 über Abkauf der Drittelspflichtigkeit einer Revision unterworfen, und nach Erwägung, ob und in wie weit die Staatscasse einen Theil der Ablösungssumme zu übernehmen hat, ein entsprechender Gesetzesentwurf, wo möglich noch auf dem dermaligen Landtage, vorgelegt werde.

Die Kammer hat sofort diesen Gegenstand bei Gelegenheit der Berathung über den Entwurf des Gesetzes, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- oder Entschädigungsgesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend, sorgfältig geprüft, und

in Erwägung, daß die genannten Abgaben in den verschiedenen Theilen des Landes oft sehr verschiedener Natur, dabei meistens sehr drückend und häufig aus Verhältnissen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Vogtei oder der Feudalität und sogar der Leibeigenschaft entstanden sind, und

in Erwägung, daß das Gesetz vom 5. October 1820, indem es nur die Drittelspflicht berührt, und auf die Voraussetzung ihrer rein privatrechtlichen Natur gebaut ist, auf jene Abgaben nicht die durchgreifende Rücksicht genommen habe, welche sich nach näherer Prüfung der Natur der fraglichen Abgaben als nothwendig herausstellen werde,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit ehrfurchtvollst zu bitten, Höchstdieselben möchten geruhen,

den Kammern, wo möglich noch auf dem dermaligen Landtage, einen dem obigen Antrage entsprechenden Gesetzesentwurf gnädigst vorlegen zu lassen.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Euer Königlichen Hoheit ehrerbietigst nieder.

Carlsruhe, den 21. April 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Der Präsident: Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.